

LESEPROBE



2024

FiBu II

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen sechs Monate.

September 2024



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel

— STEUER
NACHRICHTEN

SCAN MICH!



KOSTENLOSES VIDEO

Keine Zeit um alle steuerrechtlichen Neuerungen und Gesetzesänderungen im Blick zu behalten? Mit den HAAS-Steuernachrichten erhalten Sie jede Woche ein kostenloses 3-Minuten-Update aus der Steuerwelt.



SCAN MICH!



NEWSLETTER

Hier abonnieren Sie Ihre wöchentlichen News, aktuelle Seminarinformationen und brandaktuelle Themen.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines/Gesetzesänderungen	
1.1	Regierungsentwurf des JStG 2024	5
1.2	Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des ESt-Tarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)	11
1.3	Entwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes – BEG IV	13
1.4	Einführung einer Wirtschaftsidentifikationsnummer	16
Kapitel 2	Buchführung	
2.1	Leasingsonderzahlung in der EÜR	17
2.2	Zuviel Alkohol und verletzte Aufzeichnungspflichten führen zu Abzugsverbot	20
2.3	Rückgängigmachung eines IAB für eine nachträglich steuerbefreite PV-Anlage	24
2.4	Abzugsverbot der Aufwendungen für Kleidungsstücke und Accessoires durch Influencer	26
2.5	Geldauflagen zur Gewinnabschöpfung	30
2.6	GewSt: Hinzurechnung von Mieten für Standflächen bei Imbissbetrieben im Reisegewerbe	32
Kapitel 3	Lohnsteuer	
3.1	Doppelte Haushaltsführung, wenn Haupt- und Zweitwohnung lediglich 30 km auseinanderliegen	35
3.2	Zweitwohnungsteuer als Kosten der Unterkunft für eine doppelte Haushaltsführung	38
3.3	Pauschalierung von Betriebsveranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen	41
Kapitel 4	Vorbereitung des Jahresabschlusses	
4.1	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer: Konkrete Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten	44
4.2	Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen: Einzubeziehende Kosten	47
Kapitel 5	Umsatzsteuer	
5.1	Neues zur E-Rechnung	52
5.2	Nachweis der Unternehmereigenschaft bei grenzüberschreitenden Umsätzen	60
5.3	Aufteilungsgebot für Beherbergungsumsätze? Vorlagen an den EuGH	62
5.4	Kein ermäßigter Steuersatz bei Leistungsbündel aus kombinierter Nutzung von Sportschwimmbad und Sauna	64
5.5	Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnungsentscheidung	66
5.6	BMF zur Besteuerung von Online-Seminaren	69
Kapitel 6	Sonstiges	
6.1	Betriebsveranstaltung: Verspätete Pauschalversteuerung kann teuer werden	72
6.2	BMF-Schreiben zu Kassen (und EU-Taxametern + Wegstreckenzählern)	76

6.3	Vorläufiger Steuerbescheid: Folgen einer unzutreffenden Auskunft des FA	78
6.4	Änderung der Bekanntgaberegungen durch PostModG geplant	80
6.5	Aktualisierung des BMF-Schreibens zu Steuerermäßigungen bei energetischen Maßnahmen	81
6.6	Keine grundsätzliche Schätzungsbefugnis bei objektiv manipulierbaren Altkassen	83

div.

Regierungsentwurf, 05.06.2024

EINLEITUNG



In verschiedenen Bereichen des Steuerrechts hat sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BFH. Daneben besteht laut Gesetzgeber ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Der vom Bundeskabinett am 05.06.2024 beschlossene Entwurf des JStG 2024 greift diesen Gesetzgebungsbedarf auf. Gegenüber dem Referentenentwurf vom 17.05.2024 haben sich einige (wenige) Änderungen ergeben.

INHALT

Hier die wichtigsten (geplanten) Änderungen:

Änderungen des EStG

1. Steuerbefreiung für PV-Anlagen (§ 3 Nr. 72 Satz 1 EStG-E)

Folgende Änderungen bzw. Klarstellungen sollen umgesetzt werden:

1. Erhöhung der objektbezogenen Höchstgrenze von 15 KWp auf 30 KWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit.
2. So wie derzeit schon bei EFH sollen auch bei anderen Gebäudearten Nebengebäude zukünftig zum Gebäude zählen.
3. Weiter soll klargestellt werden, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Zeitliche Anwendung: Erstmals für PV-Anlagen anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

2. Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 10 Abs. 2b Satz 1 EStG-E)

Die **Vereinfachungsregelung** der Finanzverwaltung, wonach **Bonusleistungen bis zu einer Höhe von 150 EUR** pro versicherter Person und Beitragsjahr den Sonderausgabenabzug nicht mindern, wird **gesetzlich normiert**.

Zeitliche Anwendung: 01.01.2025

3. Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG-E)

Mit der Vorschrift sollen Arbeitgeber die Möglichkeit bekommen eine vereinfachende Pauschalierung der LSt mit 25 % bei Zuschüssen oder Sachbezügen für die außerdienstliche Nutzung von Mobilitätsleistungen, z. B.

- E-Scooter,
- gelegentliche Inanspruchnahme von Car-Sharing,
- Bike-Sharing sowie
- sonstigen Fahrdienstleistungen

vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass diese Leistungen **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und den Betrag von **2.400 EUR (inkl. USt) im Kalenderjahr** nicht übersteigen.

Zeitliche Anwendung: Ab Tag der Verkündung (scheint jedoch noch ein redaktioneller Fehler zu sein).

Änderungen des UStG

1. Anpassung des Begriffs der Werklieferung gem. § 3 Abs. 4 UStG an die Rechtsprechung des BFH

Gemäß BFH-Urteil vom 22.08.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128 und dem folgend Abschn. 3.8 Abs. 1 UStAE liegt eine Werklieferung nur vor, wenn der Unternehmer dem Abnehmer nicht nur die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft, sondern zusätzlich einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet. Nicht ausreichend für die Annahme einer Werklieferung ist demgegenüber die Be- oder Verarbeitung eigener Gegenstände des Leistenden.

Danach ist z. B. keine Werklieferung:

- Die Lieferung von Speisen durch Imbissbetreiber,
- die Lieferung eines Pkw bei Herstellung nach Kundenwunsch (Spezifikation und Sonderausstattung).

In § 3 Abs. 4 UStG-E daher wird das Wort "**Gegenstand**" durch "**fremden Gegenstand**" ersetzt.

Die Änderung soll mit dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

2. Neuregelung der Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 UStG-E

Der Gesetzgeber startet einen weiteren Versuch, die Steuerfreiheit der Bildungsleistungen neu zu regeln. Ziel ist die vollständige Umsetzung des Unionsrechts in nationales Recht. Dabei soll die jüngste Rechtsprechung von EuGH und BFH berücksichtigt werden. Eine Neuerung ist, dass das **Bescheinigungsverfahren abgeschafft** wird. Begünstigt sind zukünftig der Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie die berufliche Umschulung und damit eng verbundene Leistungen. Um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen, muss es sich um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts handeln, die mit solchen Aufgaben betraut ist, oder um eine andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtung. Unter den Einrichtungsbegriff können auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht fallen. Sofern es sich um **Fortbildungen durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen** handelt, gilt die **Steuerbefreiung nur, wenn die jeweiligen Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben**. Nicht steuerbefreit bleiben sog. Freizeitveranstaltungen.

Die Änderung soll ab 01.01.2025 gelten.

3. Ort der sonstigen Leistung von virtuellen Veranstaltungen bzw. Tätigkeiten (§ 3a Abs. 3 UStG)

Das UStG enthält besondere Ortsvorschriften für Veranstaltungsleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnliche Leistungen (z. B. im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen) sowie damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Der Ort der sonstigen Leistung befindet sich im B2C-Bereich gem. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG und im B2B-Bereich gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG jeweils am Veranstaltungsort.

Mit Wirkung zum 01.01.2022 hat der Unionsgesetzgeber die Regelungen in Art. 53, 54 MwStSystRL zum Leistungsort für solche Tätigkeiten im Hinblick auf eine virtuelle Teilnahme ergänzt. Der nationale Gesetzgeber passt die Regelungen in § 3a Abs. 3 UStG nunmehr entsprechend an. Die Änderungen sollen am 01.01.2025 in Kraft treten.

Anpassungen in § 3a Abs. 3 UStG

Die bisherige Regelung des § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG (Tätigkeiten im B2C-Bereich) wird ohne inhaltliche Änderung in die neue Nr. 3 überführt und um folgenden Satz ergänzt: "**Werden die Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, gilt abweichend von Satz 1 als Ort der sonstigen Leistung der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat**".

Die bisherige Regelung des § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG (Tätigkeiten im B2B-Bereich) wird um folgenden Satz ergänzt: "**Dies gilt nicht im Falle einer virtuellen Teilnahme.**".

Virtuelle Veranstaltungen/Tätigkeiten im B2B-Bereich

Die neue Ortsvorschrift in § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG-E für Veranstaltungen/Tätigkeiten im B2B-Bereich stellt klar, dass die Besteuerung dann nicht am Veranstaltungsort erfolgt, wenn der unternehmerische Leistungsempfänger an der Veranstaltung nur virtuell teilnimmt. Dadurch wird die Besteuerung wegen § 3a Abs. 2 UStG am Sitzort des Leistungsempfängers sichergestellt.

Virtuelle Veranstaltungen/Tätigkeiten im B2C-Bereich

Auch hiernach erfolgt bei einer virtuellen Teilnahme die Besteuerung nicht am Veranstaltungsort, sondern am Ansässigkeits-, Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verbrauchers.

Die Änderungen sollen ab 01.01.2025 gelten.

4. Neues System und neue Grenzen für Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG-E

Bisher wurde die USt von solchen Unternehmern, die im Inland ansässig sind, nicht erhoben, wenn der Umsatz zzgl. der darauf entfallenden USt im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 EUR beträgt.

Die Beträge werden ersetzt durch 25.000 EUR bzw. 100.000 EUR.

Während § 19 UStG bisher von der "**Nichterhebung der Steuer**" ausging, geht § 19 UStG-E von einer echten "**Steuerbefreiung**" aus. Entsprechend wurde z. B. § 15a Abs. 7 bzw. § 25a Abs. 1 Nr. 2 UStG angepasst.

Bezogen auf den Umsatz des laufenden Jahres spricht das Gesetz **nicht mehr von "voraussichtlich"**. Überschreitet der Unternehmer im laufenden Jahr die Grenze von 100.000 EUR, kommt für den Umsatz, der zur Überschreitung des Betrages von 100.000 EUR führt, die Regelbesteuerung zur Anwendung.

Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit neu auf, ist § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung.

Des Weiteren gilt § 19 UStG gem. § 19 Abs. 4 UStG-E nicht mehr nur für im Inland ansässige Unternehmer, sondern auch solche Unternehmer, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, wenn der Umsatz im Vorjahr und im laufenden Jahr den Betrag von 100.000 EUR (nicht 25.000 EUR!) nicht überschritten hat und der Kleinunternehmer eine neu eingeführte "Kleinunternehmer-Identifikationsnummer" vom Ansässigkeitsstaat erteilt bekommen hat.

Auf diese Regelung kann der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gem. § 19 Abs. 5 UStG-E verzichten und damit im Inland zur Regelbesteuerung optieren.

Entsprechendes gilt auch umgekehrt. Der im Inland ansässige Kleinunternehmer kann für einen Umsatz z. B. in Italien auch dort die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Dazu wird gem. § 19a UStG-E ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Der im Inland ansässige Kleinunternehmer muss in diesem Fall beim Bundeszentralamt für Steuern eine "**Kleinunternehmer-Identifikationsnummer**" gem. § 27a Abs. 2 UStG-E auf elektronischem Weg beantragen und der Umsatz darf im vorangegangenen und im laufenden Kalenderjahr den Betrag von jeweils 100.000 EUR nicht überschreiten.

Der Kleinunternehmer hat in diesem Fall gem. § 19a UStG-E eine **vierteljährliche Umsatzmeldung** beim BZSt abzugeben.

Die Änderungen sollen ab 01.01.2025 gelten.

5. Neue Rechnungsformalien für Kleinunternehmer, § 34a UStDV-E

Für Kleinunternehmer wird ein neuer § 34a UStDV-E geschaffen. Danach haben Kleinunternehmer eine Rechnung zu erteilen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom FA erteilte Steuernummer oder die ihm vom BZSt erteilte USt-IdNr. oder **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer**,
3. das Ausstellungsdatum,
4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem **Hinweis darauf**, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 UStG)**,
6. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers und
7. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG die Angabe "Gutschrift".

Die §§ 33 und 34 UStDV bleiben unberührt.

Die Änderung soll ab 01.01.2025 gelten.

6. Absenkung des Steuersatzes gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. § 24 Abs. 1 Satz 3 UStG-E

Der Durchschnittssteuersatz für pauschalierende Land- und Forstwirte sollte bereits über das Wachstumschancengesetz mit Wirkung zum 01.01.2024 von 9,0 % auf 8,4 % gesenkt werden. Diese geplante Gesetzesänderung wurde jedoch gestrichen, sodass es für den BZ 2024 (zunächst) bei 9,0 % verblieb.

Ab dem Tag nach Verkündung des JStG 2024 soll der Durchschnittssteuersatz nun **auf 8,4 %** gesenkt werden. Im Referentenentwurf war geplant, dass ab 01.01.2026 eine automatische Anpassung des Pauschalierungssatzes erfolgen sollte. Der Satz sollte vom BMF mit Hilfe einer neuen Anlage 5 zum UStG statistisch ermittelt und im BStBl veröffentlicht werden.

Nach dem nun vorliegenden Regierungsentwurf wird die automatische Anpassung mit einer Anlage zum UStG ab 2026 nicht erfolgen. Stattdessen soll der Durchschnittssteuersatz mit Wirkung zum **01.01.2025 auf 7,8 %** gesenkt werden.

7. VorSt-Abzug gem. § 15 UStG bei bezogenen Leistungen, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten gem. § 20 UStG berechnet (sog. Ist-Versteuerer)

Nach derzeit geltendem UStG ist die VorSt nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2 UStG abziehbar, wenn der Leistungsempfänger eine Lieferung oder sonstige Leistung bezogen hat und er im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Dies gilt auch, wenn der leistende Unternehmer die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten i. S. d. § 20 UStG vornimmt.

Nach dem Gesetzesentwurf in § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b UStG-E ist die VorSt, die von einem Ist-Versteuerer in Rechnung gestellt wird, erst im Voranmeldungszeitraum der Zahlung abziehbar.

Damit der Leistungsempfänger erkennen kann, dass der leistende Unternehmer die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gem. § 20 UStG anwendet, hat dieser in seiner Rechnung gem. § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG-E die Angabe "**Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten**" gem. § 20 UStG mit aufzunehmen. Entsprechendes gilt bei Kleinbetragsrechnungen. Auch dort hat der Unternehmer gem. § 33 Satz 1 Nr. 3a UStDV-E auf die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten hinzuweisen.

Die Änderung soll ab 01.01.2026 gelten.

8. Aufteilung der VorSt bei sowohl steuerpflichtigen als auch steuerfreien Umsätzen, § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG-E

§ 15 Abs. 4 Satz 3 UStG wird wie folgt geändert:

"Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Gesamtumsätzen ist nur zulässig, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist."

Die Anpassung des § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG hat laut Gesetzesbegründung nur klarstellende Bedeutung und ist näher an den Wortlaut der Art. 173, 174 MwStSystemRL angepasst worden.

Die Änderung soll ab 01.01.2025 gelten.

ZUSAMMENFASSUNG

Es ist davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren wie üblich kurz vor Ende des Jahres abgeschlossen sein wird. Der vorliegende Regierungsentwurf wird bis dahin ggf. noch ein paar Änderungen erfahren, auch wenn zahlreiche darin enthaltene Anpassungen als Reaktion auf die Rechtsprechung der Gerichte mit großer Wahrscheinlichkeit umgesetzt werden.